

Ausfertigung

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Kreistag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2020 auf der Grundlage der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259, 260), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. April 1987, zuletzt geändert am 14. November 2016, erlassen:

§ 1

An § 1 Abs. 1 Entschädigungssatzung wird folgender Satz angefügt:

„Bei Verzicht auf die Aushändigung papiergebundener Sitzungsunterlagen beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich 40 EUR.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. August 2020 in Kraft.

Freiburg i. Br., 27. Juli 2020

gez.
Störr-Ritter
Landrätin

Hinweis zum Einspruchsrecht:

Nach § 3 Abs. 4 LKrO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.